

Prof. Dr. Thomas RUFNER, Römische Rechtsgeschichte 5

Das Zwölftafelgesetz II –

23.11.2009

Materialien unter <http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30422>

Tafel V: Erbrecht (1)

- ▶ Intestaterbfolge:
 - Gesetzliche Erben sind grundsätzlich alle, die durch den Tod des Vaters gewaltfrei werden (*sui heredes*).
 - Wenn keine *sui heredes* vorhanden sind: Erbrecht der Agnaten (Seitenverwandten im Mannesstamm).
 - Wenn keine agnatischen Verwandten vorhanden sind: Erbrecht der Gentilen.

Exkurs: Aufbau eines römischen Mannesnamens

Gaius Marcus	Iulius Tullius	Caesar Cicero
-----------------	-------------------	------------------

Zuname (*cognomen*)
Der eigentliche individuelle Name

„Familiename“ (*nomen gentile*)
Zeigt die Zugehörigkeit zu einem Familienverband gens an. Freigelassene erhalten das Gentile ihres Freilassers, Neubürger das der Person, der sie das Bürgerrecht verdanken.

Vorname (*praenomen*)
Gebräuchlich ist nur ein kleiner Kreis von 11 Vornamen.

Tafel V: Erbrecht (2)

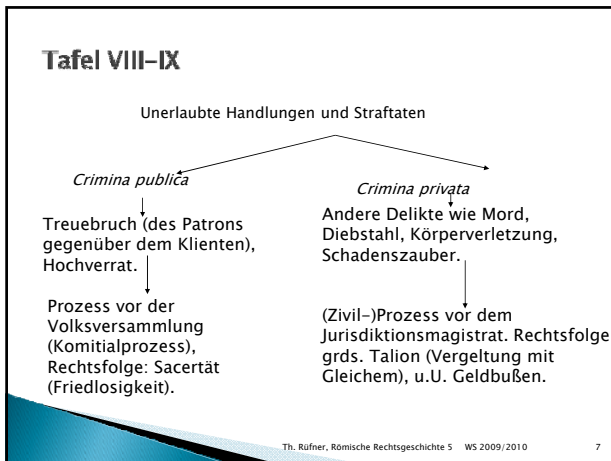
- ▶ *UTI LEGASSIT SUPER PECUNIA TUTELAVE SUAE REI, ITA IUS ESTO.*
 - Anerkennung der Testierfreiheit, vielleicht zunächst nur hinsichtlich einzelner Gegenstände (und erst später auch bezüglich der Erbeneinsetzung).
 - Testamentsformen:
 - *Testamentum calatis comitiis* und *testamentum in procinctu*: Anerkennung eines nicht vom Erblasser abstammenden „Sohnes“ durch Einzelfallgesetz
 - *Testamentum per aes et libram*: Symbolische Übertragung des Vermögens auf einen Treuhänder, der die Anordnungen des Verstorbenen ausführt.

Tafel VI.

- ▶ Regelung der *mancipatio* (ritualisierter Kauf als feierlicher Akt zur Übertragung der Gewalt über Personen oder Sachen)
- ▶ Regelung des *nexum* (Sonderform der *mancipatio* zur Begründung eines Schuldverhältnisses auf Rückzahlung einer Geldsumme)

Tafel VI.

- ▶ *CUM NEXUM FACIET MANCIPIUMQUE, UTI LINGUA NUNCUPASSIT, ITA IUS ESTO.*
 - Strenge Bindung an den Wortlaut der rechtsgeschäftlichen Erklärungen. Dieser **Wortformalismus** ist ein allgemeines Kennzeichen des altrömischen Rechts (auch bei der *sponsio* und im Legisaktionenprozess).



Prof. Dr. Thomas RUFNER, Römische Rechtsgeschichte 6

Die Verfassung der entwickelten Republik – 30.11.2009

Materialien unter <http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30422>